

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 18/1103



Verband der Ersatzkassen e. V. · Postfach 46 61 · 24046 Kiel

An den  
Sozialausschuss  
des Schleswig-Holsteinischen Landtags  
– Geschäftsführung –

per E-Mail

**Landesvertretung  
Schleswig-Holstein**

**Grundsatzfragen,  
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit**

Wall 55 (Sell-Speicher)  
24103 Kiel  
Tel.: 04 31 / 9 74 41 – 0  
Fax: 04 31 / 9 74 41 – 23  
[www.vdek.com](http://www.vdek.com)

**Ansprechpartner:**  
Florian Unger  
Durchwahl: 16, Fax: 23  
[florian.unger@vdek.com](mailto:florian.unger@vdek.com)

17. April 2013

**Stellungnahme der vdek-Landesvertretung zum Antrag "Rechtliche  
Rahmenbedingungen für Assistenzhunde schaffen" – Drucksache 18/318 (neu)**

Sehr geehrte Frau Tschanter,  
sehr geehrter Herr Eichstädt,

vielen Dank für die Gelegenheit, zum oben genannten Antrag eine Stellungnahme  
abzugeben.

Wir konzentrieren uns dabei auf den letzten Absatz, weil er der einzige ist, der die  
Ersatzkassen mittelbar berührt. Dabei geht es um die Aufforderung an die  
Landesregierung, sich auf Landes- und Bundesebene für die Anerkennung von  
Assistenzhunden bei Krankenkassen als notwendiges medizinisches Hilfsmittel im  
Alltag einzusetzen.

Die Anerkennung als Hilfsmittel bzw. die Aufnahme in das Hilfsmittelverzeichnis  
nach § 139 SGB V, die die Voraussetzung für die Kostenübernahme durch die  
Gesetzliche Krankenversicherung ist, ist keine landesspezifische Angelegenheit,  
sondern hat bundesweite Geltung. Das Hilfsmittelverzeichnis ist nach Aussage des  
GKV-Spitzenverbandes zwar nicht bindend im rechtlichen Sinne, allerdings entfalte  
„es eine Markt steuernde Wirkung, was von den obersten Gerichten in ständiger  
Rechtssprechung festgestellt worden ist.“ Das Verzeichnis wird unter  
Berücksichtigung der relevanten gesetzlichen Vorschriften vom GKV-Spitzenverband  
erstellt und kontinuierlich aktualisiert.

Produkte werden auf Antrag der Hersteller in das Hilfsmittelverzeichnis eingestellt, wenn sie bestimmte Eigenschaften aufweisen, indikations- oder einsatzbezogene Qualitätsanforderungen erfüllen und der medizinische Nutzen nachgewiesen ist.

Mit Blick auf die Hilfsmittelliste muss ein Assistenzhund in diesem Fall ausnahmsweise als „Produkt“ bezeichnet werden, der „Hersteller“ ist demzufolge die Hundeschule, die das Tier entsprechend ausbildet. Beim GKV-Spitzenverband ist bislang kein einziger Antrag auf Aufnahme von Assistenzhunden ins Hilfsmittelverzeichnis eingegangen. Es gab eine formlose Anfrage, die aber nicht weiter betrieben wurde.

Das einzige Tier, das bislang im Hilfsmittelverzeichnis des GKV-Spitzenverbandes aufgeführt ist, ist der Blindenführhund. Ihm wurde der Hilfsmittelcharakter vom Bundessozialgericht 1981 zugesprochen.

In der Folgezeit gab es immer wieder Verfahren vor Sozialgerichten, in denen es um die Kostenübernahme durch die GKV für einen Behindertenbegleithund bzw. Assistenzhund ging und in denen die Gleichstellung mit einem Blindenführhund eingefordert wurde. Unter anderem das Sozialgericht Kiel (Aktenzeichen S 19 KR 206/06) hat eine entsprechende Klage gegen eine Krankenkasse, die diese Versorgung bzw. die Kostenübernahme ablehnte, abgewiesen. Die Berufung der Klägerin vor dem Schleswig-Holsteinischen Landessozialgericht wurde zurückgewiesen und eine Revision nicht zugelassen (Aktenzeichen L 5 KR 60/08). In diesem Fall begründete das Sozialgericht, dass der Behindertenbegleithund nur in einem geringen Umfang den Ausfall körperlicher Funktionen ausgleiche.

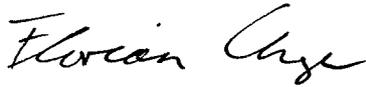
Nach ständiger Rechtsprechung des Bundessozialgerichts ist Voraussetzung für die Versorgung mit einem Hilfsmittel, dass die Auswirkungen der Behinderung durch das Hilfsmittel nicht nur in einem unwesentlichen Umfang oder in einem bestimmten Lebensbereich ausgeglichen werden, sondern dass sie im gesamten täglichen Leben der/des Betroffenen beseitigt oder gemildert werden und ihr/ihm Grundbedürfnisse *erschließen*. Es reicht nicht, wenn dadurch einzelne Tätigkeiten in bestimmten Bereichen *erleichtert* werden. Das widerspräche dem Wirtschaftlichkeitsgebot der Gesetzlichen Krankenversicherung (§ 12 SGB V), das besagt, dass die Leistungen ausrechend, zweckmäßig und wirtschaftlich sein müssen und sie das Maß des Notwendigen nicht überschreiten dürfen. Weiter heißt es dort in Absatz 1: „Leistungen, die nicht notwendig oder unwirtschaftlich sind, können Versicherte nicht beanspruchen, dürfen die Leistungserbringer nicht bewirken und die Krankenkassen nicht bewilligen.“

Ein weiteres grundsätzliches Problem, das auch aus den Stellungnahmen des Assistenzhund-Zentrums (Umdruck 18/971) und der Hypo-Hundeschule (Umdruck 18/1064) hervorgeht und das einer Umsetzung dieses Teils des Antrags im Wege steht, ist, dass es für Behindertenbegleithunde bzw. Assistenzhunde derzeit keine

einheitlichen Begriffe, Definitionen, Anforderungen, Aufgabenbeschreibungen, Ausbildungsformen und -inhalte, geschweige denn einheitliche und verbindlich anerkannte Prüfkriterien gibt.

Diesen Aspekt greift der vorliegende Antrag ja auch auf – und nur hier kann angesetzt werden. Über weiterführende Schritte kann aus unserer Sicht erst diskutiert werden, wenn dieser Punkt zufriedenstellend gelöst ist. Aber selbst dann ist unklar, ob ein Assistenzhund die Kriterien erfüllt, um in das Hilfsmittelverzeichnis des GKV-Spitzenverbandes aufgenommen zu werden. Und diese Entscheidung ist und bleibt eine medizinische – keine politische!

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Florian Unger', written in a cursive style.

Florian Unger